



Pet 4-19-07-352-012513

04177 Leipzig

Verwaltungsrechtliche

Rehabilitierung der Opfer des
SED-Regimes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend gefordert, dass ein Rechtsentzug ohne Rechtsgrundlage eine hoheitliche Maßnahme im Sinne der Vorschrift darstellt.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das Bundesverwaltungsgericht – entgegen der bisher in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinung – die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung von SED-Unrecht bei einem Entzug von Rechten ohne Rechtsgrundlage ablehne, da ein solcher nach Ansicht des Gerichts nicht schlechthin unvereinbar mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats sei und damit keine Maßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) darstelle. Dies sei unzutreffend, denn ein solcher Rechtsentzug verstoße in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit und sei deshalb ein Willkürakt im Einzelfall. Ohne die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gebe es keine Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit, ein Handeln der Verwaltung außerhalb des Rechts sei zudem immer willkürlich. Das Bundesverwaltungsgericht falle mit seiner Rechtsprechung hinter den in der DDR errichteten minimalen rechtstaatlichen Standard zurück, entsprechend dem die sozialistische Gesetzlichkeit durch Verwaltung



und Gerichte strikt einzuhalten gewesen sei. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Mit der Petition werde deshalb vorgeschlagen, dem § 1 Absatz 2 VwRehaG folgenden Satz anzufügen: „Ebenso schlechthin unvereinbar mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats sind Maßnahmen, denen eine rechtliche Grundlage fehlte.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 27 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei dem VwRehaG vom 23. Juni 1994 geht es um die Aufhebung elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen der DDR-Organen oder die Feststellung von deren Rechtsstaatswidrigkeit. Die DDR hat zur politischen Verfolgung Andersdenkender nicht nur das Strafrecht und das Arbeitsrecht, sondern auch die Mittel des Verwaltungshandelns eingesetzt. Konkret geht es darum, dass Verwaltungsakte oder – wie es in der DDR hieß – vollziehendverfügende Entscheidungen der Staatsorgane im Hinblick auf das politische Verhalten oder die politische Einstellung des Einzelnen ergingen, dass also z. B. der Rat des Kreises eine belastende Entscheidung nur deshalb erließ, weil der Betroffene Westkontakte unterhielt oder sich politisch missliebig gemacht hatte. Ebenso erfasst werden die Fälle reiner Willkür. Das sind die Fälle, in denen jemand ohne sachlichen Grund schwerwiegend benachteiligt wurde. Diese Fälle sind charakteristisch für ein System, das seine Bürger ohne wirksamen Verwaltungsrechtsschutz den Maßnahmen der Staatsorgane aussetzte.

Die Vereinigung von Bundesrepublik Deutschland und DDR ist nicht zum Anlass genommen worden, sämtliches Unrecht rückgängig zu machen, das die DDR zu verantworten hatte, oder 40 Jahre sozialistischer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in der DDR rückabzuwickeln. Es ist insbesondere nicht Ziel des VwRehaG, 40 Jahre Verwaltungshandeln in der DDR einer generellen Überprüfung zu unterziehen.



Belastende Verwaltungsakte, wie z. B. die Degradierung in einem Dienstverhältnis, sind nicht Gegenstand des VwRehaG, sofern solche Maßnahmen nicht Ausdruck von Willkür oder politischer Verfolgung waren.

Entsprechend hat der Gesetzgeber zu § 1 VwRehaG ausgeführt, dass die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in die anderen Rehabilitierungsvorhaben aus Gründen der Gleichbehandlung eingepasst werden muss. Deshalb können nur die gravierendsten Fälle einbezogen werden, d. h. Sachverhalte, die mit den elementaren Prinzipien eines Rechtsstaates gänzlich unvereinbar sind. Damit ist zugleich die Definition des Verwaltungsunrechts vorgegeben: Staatliches Handeln, das mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist. Ausgangspunkt soll Artikel 19 des Einigungsvertrages sein, wonach verwaltungsrechtliche Entscheidungen grundsätzlich bestandskräftig bleiben (BT-Drs. 12/4994 S. 17).

Zur Präzisierung der rechtsstaatlichen Grundsätze hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die eine Aufhebung rechtfertigen, die Elemente des formellen Rechtsstaatsbegriffs und die materiellen Elemente Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit zu rechnen sind, allerdings nur Verstöße erheblicher Intensität diesen Kernbestand zu verletzen mögen. Ein besonderes Indiz für einen solchen Verstoß sind Maßnahmen zur politischen Verfolgung oder Willkürakte im Einzelfall. Der ganz überwiegende Teil der DDR-Verwaltungsmaßnahmen wird hierdurch nicht berührt. Im Interesse der Rechtssicherheit und aus finanziellen Gründen werden nur die krassen Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip aufgegriffen (a. a. O. S. 18).

Nach Auffassung des Gesetzgebers hat sich bei der Definition des Verwaltungsunrechts von selbst verstanden, dass nicht ein Rechtsstaatsbegriff zugrunde gelegt werden kann, wie er in der Bundesrepublik Deutschland in jahrzehntelanger Judikatur fein ausdifferenziert wurde. Anderenfalls müssten beinahe sämtliche Entscheidungen von DDR-Behörden aufgehoben werden, da sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Tauglicher Anknüpfungspunkt einer Überprüfung kann somit lediglich ein Kernbestand von Regeln sein, die schlechthin verbindlich für jeden Staat sein müssen, der den Namen Rechtsstaat für sich in Anspruch nimmt. Die personellen und sachlichen Mittel des Staates müssen sich auf die Fälle konzentrieren, die sich deutlich von den allgemeinen



Beeinträchtigungen von Freiheit und Eigentum, die einem System wie der DDR immanent waren, abheben und insofern als drastisches Sonderopfer erscheinen (a. a. O. S. 23).

Kumulativ muss auch noch die subjektive Zielrichtung hinzutreten, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung diene oder ein Willkürakt im Einzelfall darstelle, d. h. dass der Betroffene bewusst gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert wurde. Damit wird die eigentliche Zielrichtung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung noch einmal betont. Es geht nicht um eine umfassende Überprüfung des DDR-Verwaltungshandelns, sondern primär sollen politische Verfolgungsmaßnahmen beseitigt werden (a. a. O. S. 25).

Zu Eingriffen in ein Dienstverhältnis bei den bewaffneten Organen, wie sie der in der Petition angegriffenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lagen, hat der Gesetzgeber darüber hinaus ausgeführt, dass bei der Überprüfung solcher Eingriffe, die den hoheitlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 VwRehaG gleichgestellt werden, vor allem auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustellen sein wird. Eine Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme wird dann in Betracht kommen, wenn zwischen Verletzung dienstlicher Pflichten und deren Folge ein ganz krasses Missverhältnis besteht. Zu berücksichtigen sind dabei auch die besonderen Treuepflichten, denen sich die Angehörigen der bewaffneten Organe mit ihrem Eintritt in diesen Dienst unterworfen haben. So wird eine Degradierung oder sogar Entlassung wegen Westkontakten oder wegen des Verstößens gegen vergleichbare Verbote nicht ohne weiteres als elementar rechtsstaatswidrig zu qualifizieren sein, insbesondere dann nicht, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen militärischen Geheimnisträger handelt. Es kommt auf die Einzelfallprüfung an (a. a. O. S. 37).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten, sieht der Petitionsausschuss eine Notwendigkeit, das VwRehaG im Sinne des Vorschlags aus der Petition zu ändern, nicht. Eine Regelungslücke besteht nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.